

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ in der
Gemeinde Lengede, des Landkreises Peine**
vom

18.12.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)² sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG)³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lengeder Teiche“ erklärt.
- (2) Das zweigeteilte NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde“. Es befindet sich in der Gemeinde Lengede östlich beziehungsweise südwestlich der Ortschaft Lengede. Das NSG „Lengeder Teiche“ umfasst die ehemaligen Bergwerksklärteiche einer Erzgrube, die von Erdwällen umschlossen werden. Das Gebiet besteht aus einem Verbund unterschiedlich großer Stillgewässer in unterschiedlichen Verlandungsstadien mit ausgedehnten Flachwasserzonen, großflächigen Schilfröhrichten und Weidengebüschen sowie daran angrenzenden Flächen. Der westliche Teilbereich erstreckt sich zwischen der Kreisstraße 46 im Norden beziehungsweise der Bahnstrecke Hildesheim-Braunschweig im Süden und wird im Osten durch die Bebauung der Ortslage Lengede begrenzt. Letztere und die Kreisstraße 45 begrenzen im Norden auch den östlichen Teilbereich.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2.000 (Anlagen 2 und 3) sowie im Maßstab 1 : 7.500 (Anlage 4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden beim Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ (DE3727-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist das Europäische Vogelschutzgebiet, welches vollständig im NSG liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 164 ha.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Wiederherstellung strukturreicher Stillgewässer einschließlich aller Sukzessionsstadien im Komplex mit umliegenden Ruderal- und Brachestadien, Hochstaudenfluren und unterschiedlich ausgeprägten Gehölzbeständen insbesondere als Lebensraum für Brut- und Gastvögel, aber auch für sonstige charakteristische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung ausreichend guter Wasserstände innerhalb der Stillgewässer für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme, auch als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie Verlandungs- und Saumbereichen aus lockerer bis dichter Vegetation als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung von Ufer- beziehungsweise Weidengebüschen als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung sonstiger Biotopkomplexe mit hoher Strukturvielfalt wie Ruderal- und Brachestadien, Hochstaudenfluren, Einzelbäume, Baumgruppen sowie flächiger naturnaher Laubgehölze unterschiedlicher Ausprägung als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften;
6. die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Brutvögel und als Rast- beziehungsweise Überwinterungsgebiet für Gastvögel;
7. die Erhaltung eines vielfältigen Nahrungsangebotes für Brut- und Gastvögel durch Sicherung und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (beispielsweise Fische, Amphibien, Insekten);
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz von Brut-, Gast- und Nahrungsräumen von europäischen Vogelarten;
9. die Sicherung und Entwicklung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten. Insbesondere sind dies auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten:
 - a) als charakteristische Arten der Lebensräume vorkommend im Gebiet als Brutvögel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*);
 - b) als charakteristische Arten der Lebensräume vorkommend im Gebiet als Gastvögel: Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Silberreiher (*Ardea alba*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Kranich (*Grus grus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Pfeifente (*Mareca penelope*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
10. die Sicherung und Entwicklung von gebietstypischen Orchideen-Vorkommen auf Flächen im Westteil des NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
 - a) **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Stillgewässer;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, gehölzarter und nicht zu dichter Verlandungsvegetation;
 - Erhalt und Wiederherstellung wasserdurchfluteter vitaler Röhrichte mit hohem Grenzlinienanteil;
 - Erhalt und Wiederherstellung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (unter anderem Fische und Amphibien);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - b) **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Stillgewässer;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und vielfältig ausgeprägter Verlandungsvegetation mit großflächigen Röhrichten und Schwimmblattbeständen;
 - Erhalt und Wiederherstellung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (unter anderem Kleinsäuger, Kleinvögel, Amphibien);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - c) **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung dichter Gebüsche beziehungsweise unterholzreicher flächiger Laubholzbestände mit hohem Grenzlinienanteil einschließlich dichter Krautvegetation an Ufern oder in Gewässernähe;
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und vielfältig ausgeprägter Verlandungsvegetation.
 - d) **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen an Stillgewässern;
 - Erhalt und Wiederherstellung dichter höherwüchsiger Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhricht-, Schilf- und Seggenbeständen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - e) **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Flachwasserzonen an Stillgewässern;
 - Erhalt und Wiederherstellung dichter höherwüchsiger Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhricht-, Schilf-, Seggen- und Schwimmblattbeständen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - f) **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Verlandungsvegetation an Stillgewässern mit mehrjährigen Säumen oder kleinflächigen Bereichen aus sehr dichten Röhricht- und Schilfbeständen.
 - g) **Löffelente** (*Spatula clypeata*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Wasservegetation und strukturreichen Flachwasserzonen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen als Rast- und Nahrungsraum.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Bläßhuhn** (*Fulica atra*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von pflanzenreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - b) **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit Steilufern und Abbruchkanten sowie Ufergehölzen mit überhängenden Ästen als Ansitzwarten;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - c) **Graugans** (*Anser anser*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- beziehungsweise Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - d) **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - e) **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von pflanzenreichen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - f) **Spießente** (*Anas acuta*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Saum- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - g) **Krickente** (*Anas crecca*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - h) **Knäkente** (*Spatula querquedula*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen sowie vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - i) **Schnatterente** (*Anas strepera*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - j) **Tafelente** (*Aythya ferina*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter Ufer- und Verlandungsvegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - k) **Reiherente** (*Aythya fuligula*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter, teilweise dichter Ufervegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.

- l) **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Wasservegetation;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - m) **Graureiher** (*Ardea cinerea*) - als Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von fischreichen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und vielfältig ausgeprägter Ufervegetation (unter anderem Röhrichte, Seggenriede, in das Wasser ragende Gebüsche sowie Bäume);
 - Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks aus Ruderalfluren und sonstigen Offenlandflächen;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - n) **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Verlandungszonen oder vegetationsarmen Bereichen mit offenen beziehungsweise kahlen Böden.
 - o) **Rotmilan** (*Milvus milvus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Horst- beziehungsweise Altbäumen mit ausreichenden Anflugmöglichkeiten als Einzelbäume, Baumgruppen oder am Rand geschlossener beziehungsweise flächiger Bestände aus Laubgehölzen;
 - Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Ruderalfluren, Offenland, Gehölzbestände).
 - p) **Stockente** (*Anas platyrhynchos*) - als Brut- und Gastvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung von Stillgewässern mit vielfältig ausgeprägter Ufer- und Saumvegetation (unter anderem Röhrichte, Gebüsche);
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
 - q) **Pirol** (*Oriolus oriolus*) - als Brutvogel:
 - Erhalt und Wiederherstellung aufgelockerter, sonnenexponierter und gewässernaher Ufergehölze beziehungsweise unterholzreicher flächiger Laubholzbestände mit hohem Grenzlinienanteil.
 - r) **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) - als Nahrungsgast (Brutvogel):
 - Erhalt und Wiederherstellung fischreicher Stillgewässer mit hochaufragenden Einzelbäumen im unmittelbaren Umfeld als Ansitzwarten;
 - Sicherung und Entwicklung ausreichend offener Wasserflächen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen, Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Schilder oder Werbeeinrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 2. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen durchzuführen;
 3. Leitungen aller Art zu verlegen;
 4. maschinelle Bodenbohrungen aller Art durchzuführen, ausgenommen ist das Bohren von Erdlöchern für Standortkartierungen;
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
 6. Photovoltaikanlagen jeglicher Art zu errichten;

7. Windenergieanlagen jeglicher Art zu errichten oder deren Modernisierung (Repowering) durchzuführen. Dies gilt auch in einer in den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 1.200 Meter Breite um das NSG herum, wenn Anlagen außerhalb des Gebietes in ihrer Art geeignet sind, zu nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 maßgeblichen Vogelarten zu führen. Weitergehende Vorschriften des § 45 b, § 45 c, § 45 d i. V. m. § 45 Abs. 7, der Anlage 1 und Anlage 2 sowie des § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG bleiben unberührt.
8. Sprengungen durchzuführen;
9. in allen Fließ- und Stillgewässern im NSG einschließlich dem Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) zu baden oder in das Wasser hineinzuwaten. Neben Menschen gilt dies auch für jegliche Art von Haus- und Nutztieren;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
11. im NSG und in einer in den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme, unbemannte Luftfahrzeuge oder Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Modellflugzeuge) zu betreiben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt;
12. wildlebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und andere Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören;
13. zu lagern, zu campen oder zu zelten, Wohnwagen aufzustellen;
14. zu grillen und offenes Feuer zu entzünden;
15. Wasserfahrzeuge jeglicher Art (motorisiert oder unmotorisiert) zu nutzen. Dazu zählen unter anderem auch aufblasbare Matratzen, Stand Up Paddle Boards und sonstige schwimmende Objekte sowie Modellboote;
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen; ausgenommen sind naturkundliche Führungen. Gruppenführungen mit mehr als 10 Teilnehmenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
17. Dränagen oder Schlitzdränungen neu anzulegen, auszubauen, umzugestalten oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
18. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Still- oder Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen oder zu verrohren;
19. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen. Die Verlängerung bestehender Rechte bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde;
20. Wald, Hecken, Baumreihen, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenriede, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder Tiere
 - a) zu entnehmen oder ihnen nachzustellen;
 - b) mutwillig zu beunruhigen;
 - c) zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu töten;
 - d) Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

Ausgenommen ist der Fang von Waschbären (*Procyon lotor*), Bisamen (*Ondatra zibethicus*) und Nutrias (*Myocastor coypus*) sowie Marderhunden (*Nyctereutes procyonoides*) mit Fallen sowie der Fang von Ratten, soweit die Entnahme erforderlich ist, andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegenstehen und unter Maßgabe des § 4 Abs. 4. Ausgenommen ist auch die Entnahme von gebietsfremden oder invasiven Pflanzenarten;
22. Pflanzen, Tiere oder Pilze, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln;
23. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten;

24. Abfall aller Art, Schutt, Gehölzschnitt, Mahdgut oder andere vergleichbare Stoffe oder Materialien vorübergehend oder dauerhaft zu lagern. Ausgenommen davon ist die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege vor Ort anfallen, bis zu deren Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Aufgrund des § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG außerhalb der in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Ebenso untersagt ist das Reiten außerhalb der Fahrwege. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste ländliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Als Wege gelten hingegen nicht Rückegassen, Trampelpfade, Wildwechsel oder Schneisen.
- (3) § 23 Abs. 3 und Abs. 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG abseits der in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum für die notwendige Dauer der Tätigkeit abgestellt werden;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes nach Abs. 2 Nr. 1
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden;
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das Vorgehen ist zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Untersuchung, Erforschung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigem Einvernehmen;
 - f) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorherigem Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;

5. die Neuanlage von gemäß Niedersächsischer Bauordnung und Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfreien Anlagen jeglicher Art, die sich nach Material- und Bauart der Landschaft anpassen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
6. Neuanlagen von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie sonstigen linearen und flächigen Gehölzbeständen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Gehölzen sowie gegebenenfalls die Reduzierung oder Beseitigung von Gehölzbeständen zur Struktur- und Lebensraumverbesserung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ausnahmslos in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02 und unter folgenden Vorgaben:
 - a) bei akuter Gefährdung beziehungsweise daraus resultierenden unaufschiebbaren Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege ist das Vorgehen zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - b) Belassen sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume sowie von starkem stehendem oder liegendem Totholz bis zu deren natürlichem Zerfall. Diese sind eindeutig und dauerhaft zu markieren. Bei akuter Gefährdung ist die sofortige Entnahme zulässig. Das Vorgehen ist zu dokumentieren und unmittelbar nach der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben;
 - c) Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung verbleibt;
8. die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung, Reduzierung oder Strukturverbesserung von Röhrichten und Seggenrieden sowie sonstiger gras-krautiger Vegetation nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ausnahmslos in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. und unter folgenden Vorgaben:
 - a) nur auf wechselnden Teilflächen beziehungsweise -abschnitten und soweit der Untergrund tragfähig ist;
 - b) Gehölzentnahmen beziehungsweise eine Reduktion von Gehölzbeständen im Rahmen von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
9. die Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Orchideen-Vorkommen⁴ nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach folgenden Vorgaben:
 - a) einmalige Pflegemahd am Wuchsort im Spätsommer bis Herbst nach der Samenreife (ab September);
 - b) Gehölzentnahmen beziehungsweise eine Reduktion von Gehölzbeständen im Rahmen von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
 - c) bei Pflegemaßnahmen anfallendes Material ist zu entfernen;
10. das Betreiben von Drohnen für die in a) - c) genannten Einsätze unter Einhaltung der in e) – f) beschriebenen Verhaltens- und Durchführungsweisen:
 - a) vogelkundliche Erfassungen nach den folgenden Vorgaben:
 - i.) die Suche nach Bodenbrüternestern vor einer anstehenden Flächenbewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden;
 - ii.) die Erfassung von Vogelkolonien bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden beziehungsweise 20 m über dem Nest bei Kolonien auf Bäumen;
 - iii.) die gezielte Horstkontrolle von Greifvögeln und anderen Großvögeln bei Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum Nest;
 - b) die Suche nach Rehkitzen vor einer anstehenden Bewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden;

⁴ Keine Darstellung der Wuchsorte auf den gem. § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten, um Vorkommen nicht zu gefährden. Bei berechtigtem Interesse kann die Lage bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

- c) zu Forschungs- und Dokumentationszwecken sowie zur Inspektion von Infrastruktur, jeweils abseits sichtbarer Vogelkonzentrationen und nur im Zeitraum vom 01.08. – 31.01.;
 - d) darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten bedürfen nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO nicht erfüllt sind;
 - e) die Freistellung bezieht sich lediglich auf elektrisch betriebene Drohnen; die Drohnenflüge sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; es sind ruhige, rasterförmige Flüge auf gleichbleibender Höhe durchzuführen, ein direktes Anfliegen von Tieren ist zu unterlassen; bei deutlich sichtbaren Reaktionen von Tieren (erkennbare Nervosität, Flucht, Angriff) muss sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug abgebrochen werden;
 - f) der Einsatz einer Drohne bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Ende des Einsatzes und einem der in a) – c) aufgeführten Gründe.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Zweck der Sicherung und Förderung der standortheimischen Waldgesellschaften einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie unter folgenden Vorgaben:
1. ohne Standortveränderungen wie beispielsweise Entwässerung, Kalkung oder Düngung;
 2. unter Vorrang von Naturverjüngung;
 3. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald;
 4. ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt;
 5. Nachpflanzungen beziehungsweise Saat nur unter Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation;
 6. beim Holzeinschlag und der Pflege sind Horst- und Höhlenbäume dauerhaft zu markieren und zu belassen sowie mindestens 1 Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche zu belassen;
 7. ohne Kahlschläge über 0,25 ha zusammenhängender Fläche. Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde;
 8. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
 9. in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03 bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 10. ohne Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden und Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln, sofern nicht das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt;
 11. ohne Bodenbearbeitung, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche bereichsweise Bodenverwundung;
 12. ohne erhebliche Bodenverdichtungen;
 13. der Neu- und Ausbau von Wegen ist zulässig, sofern das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 14. die Pflege der Waldränder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 15. die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Zäune und Gatter sowie sonstiger Einrichtungen;
 16. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter folgenden Vorgaben:
1. Jagd auf Wasserfederwild unter Beachtung der Jagd- und Schonzeiten
 - a) ausgenommen sind davon die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 maßgeblichen und die weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9;
 - b) in begründeten Ausnahmefällen und soweit als Maßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes beziehungsweise zur Schadabwehr erforderlich, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Jagd auf die Graugans (*Anser anser*) zulässig;
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitze und andere Ansitzeinrichtungen) ist zulässig;
 3. die Neuanlage von baugenehmigungsfreien dauerhaften jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Hochsitze), die sich nach Material- und Bauart der Landschaft anpassen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Neuanlage einschließlich des geplanten Standorts ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 4. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist unzulässig
 - a) ausgenommen ist die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 14 Tagen keinen Einwand erhoben hat;
 - b) ausgenommen sind behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sowie gesetzliche Regelungen zur Notzeit.
 5. temporäre Rückschnitte von Röhrichtern und Seggenrieden zur Herstellung von jagdlich genutzten Schneisen sind ausnahmslos nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Lage beziehungsweise der Umfang der vorgesehenen Jagdschneisen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 6. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, keine unverblendeten Drahtgeflechte), sofern Fehlfänge auszuschließen sind und sichergestellt ist, dass diese täglich beziehungsweise bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert beziehungsweise geleert werden, sowie mit selektiv fangenden Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, die den Fischotter nicht gefährden;
 7. das Führen von Jagdhunden
 - a) unangeleint bei Bewegungsjagden und der Jagd auf Federwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung auch im Bereich der Fließ- und Stillgewässer im NSG einschließlich dem Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) ist zulässig, aber nicht innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres;
 - b) zur Nachsuche bleibt unberührt;
 - c) unangeleint zur Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden ist nicht zulässig;
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße nicht gewerbliche und extensive fischereiliche Nutzung ausnahmslos am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) an den dort nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 festgelegten Angelplätzen sowie unter folgenden Vorgaben:
1. größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses;
 2. die Anlage von Angelplätzen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) ausnahmslos als dauerhafte Einrichtungen;
 - b) ohne Schaffung neuer Pfade zu Angelplätzen;

- c) Anlage von maximal 5 Angelplätzen am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) auf dem in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 dargestellten Abschnitt von 100 m Länge in einer Größe von maximal 10 m² pro Stück. Die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 - d) Anlage von maximal 3 Angelplätze an der Fuhse in einer Größe von maximal 10 m² pro Stück. Die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und ist zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 - e) außerhalb des in den maßgeblichen Karten des § 1 Abs. 3 dargestellten Abschnittes am Klärteich 3 (sogenannter „Abuteich“) ist das Betreten der Uferbereiche und des angrenzenden Umfeldes sowie das Angeln nicht zulässig;
 - f) Gehölzentnahmen beziehungsweise ein Rückschnitt von Beständen an den Angelplätzen ist nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - g) der Rückschnitt von Röhrichten und Seggenrieden sowie sonstiger krautiger Ufervegetation an den Angelplätzen ist nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - h) die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Dort vorgefundener oder eigener Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden, nicht am Ufer liegen gelassen werden und nicht in der Umgebung im freien Gelände, in Mülltonnen oder Abfallkörben entsorgt werden;
 - i) die persönliche Anwesenheit am Angelplatz ist Voraussetzung. Funkbissanzeiger gelten nicht als Beaufsichtigung und sind nicht zulässig;
3. keine Angelnutzung innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres;
 4. keine Angelnutzung zwischen Sonnenuntergang und -aufgang;
 5. ohne Einsatz von Wasserfahrzeugen jeglicher Art (motorisiert und unmotorisiert), dazu zählen auch aufblasbare Belly Boote, Flöße, Schwimmkörper, Modellboote sowie sonstige schwimmende Objekte;
 6. ohne ein Hineinwaten;
 7. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen ist nach den Grundsätze des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 1. ohne Einbringung von Futtermitteln. Ausgenommen ist das maßvolle Einbringen von wenigen handgroßen Portionen Futtermittel zum Anlocken ausnahmslos während der Ausübung der Angelfischerei. Das Mitbringen und Nutzen von Köderfischen, Fleisch, Leber, Blut, Molke oder Lebendköder (beispielsweise Regenwürmer und Maden) ist nicht zulässig;
 2. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen sind so einzusetzen oder auszustatten, dass tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere und der Fischotter nicht gefährdet werden beziehungsweise die Möglichkeit zur Flucht besteht. Zulässig sind Reusen und vergleichbare Fischereigeräte mit speziellen Gittern, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die alternativ über Ausstiegshilfen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel verfügen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in der Fuhse und dem Umfluter Lengele als Fließgewässer II. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter folgenden Vorgaben:
1. Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN)⁵;
 2. ausnahmslos schonende mechanische Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01.10. - 28./29.02., soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist

⁵ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020) (Herausgeber): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover.

oder der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

3. Böschungsmahd jährlich nur einseitig. Anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen;
 4. mechanische Unterhaltung der Sohle oder Grundräumung bei Fließgewässern II. Ordnung einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) soweit dies erforderlich ist beziehungsweise maximal alle drei Jahre nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. ohne Verwendung von Grabenfräsen;
 6. Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird, dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) Auf-den-Stock-setzen handelt ausnahmslos nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist zulässig. Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und zulässig, wenn diese binnen 4 Wochen keinen Einwand erhoben hat;
 8. Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 9. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN)⁶ vorliegt, kann die zuständige Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In diesen Fällen sind begründete Abweichungen von den Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 8 möglich.
- (7) Für die in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen erfolgt eine generelle Freistellung. Die dort bestehende rechtmäßige Nutzung bleibt von der Verordnung unberührt. Beachtlich sind die Vorgaben des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Lengede-Broistedt“ (ABl. für den Landkreis Peine Nr. 31 v. 29.12.1998 S. 162).
- (8) Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (9) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Hinsichtlich des bemannten Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Für bemannte Luftfahrzeuge besteht nach Anhang SERA. 5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

⁶ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020) (Herausgeber): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile;
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, wie beispielsweise:
 - a) Beseitigung von gebietsfremden Arten beziehungsweise durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnete, angekündigte oder zugelassene Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten;
 - b) abschnittsweise Mahd von Röhrichten, Seggen- und sonstigen Offenlandbiotopen;
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggen- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie Gewässern;
 - d) Wiederherstellung beziehungsweise Instandsetzung von naturnahen Stillgewässern als Lebensraum insbesondere für die vorkommenden Vogelarten.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Legender Teiche“ (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 12 v. 15. 06.1982 S. 119) außer Kraft.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird die Verordnung über das LSG „Lengede-Broistedt“ (ABl. für den Landkreis Peine Nr. 31 v. 29.12.1998 S. 162) aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Peine, den 18.12.2024

H. Heiß
Landrat